



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und
Psychotherapie Bad Reburg**

Besuch vom 16. März 2023

Az.: 233-NI/1/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Baulicher Zustand der Einrichtung.....	3
II	Beschwerdestellen.....	3
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
IV	Grundsatz der Einzelunterbringung	4
V	Time-Out-Raum	4
1	Einsicht.....	4
2	Ausstattung	5
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	5
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. März 2023 das Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg. Die Einrichtung ist zuständig für männliche Patienten, die nach § 64 StGB untergebracht sind. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 100 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs voll belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an und traf am Besuchstag um 10 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Aufnahmestation, die Station 2 und die Therapiestation.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Patienten, einem Patientensprecher und einem Lehrer. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Mitarbeitende standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Außenanlage der Einrichtung ist lediglich von niedrigen Sicherungszäunen umgeben, die auf die untergebrachten Patienten weniger bedrohlich wirken, ohne dabei an Effektivität einzubüßen.

Die niedrige Anzahl an Fixierungen in der Klinik (eine Fixierung im Jahr 2022) weist auf eine bedachte Anwendung dieser Maßnahme hin, die nur als ultima ratio und nach vorab erprobten milderen Mitteln durchgeführt wird.

Ausdrücklich wird begrüßt, dass auf den Stationen der Klinik für Forensische Psychiatrie kein Nachteilschluss stattfindet.

Das in der Einrichtung vorhandene Familienzimmer ist wohnlich mit qualitativ hochwertigen, robusten Möbeln ausgestattet, die die Qualität des Aufenthaltes in diesem Raum steigern.

Die schulische Weiterentwicklung der untergebrachten Patienten wird gefördert, sie erhalten die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss zu erlangen.

Die Nationale Stelle begrüßt ebenfalls, dass auf den Stationen nicht internetfähige PCs vorhanden und für die untergebrachten Patienten zugänglich sind, auf denen zum Beispiel Hausaufgaben erledigt oder Bewerbungen geschrieben werden können.

Patienten können bei entsprechender Lockerungsstufe private Handys in einer klar definierten Wifi-Zone und einem klar definierten Zeitraum und unter festgelegten Bedingungen nutzen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Baulicher Zustand der Einrichtung

In der Gemeinschaftsdusche zeigt sich Schimmelbefall an den Fensterlaibungen. Schimmelpilze können der Auslöser für verschiedenste Erkrankungen sein.

Für den Gesundheitsschutz der untergebrachten Patienten ist Sorge zu tragen. Es sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausreichende Hygiene und Sauberkeit sicherzustellen.

II Beschwerdestellen

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen Beschwerdestellen nicht aushingen.

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Durch die Bekanntgabe der Kontaktdaten wird die Möglichkeit gegeben, eine anonym und im geschützten Rahmen formulierte Beschwerde vorzubringen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung kann außerdem hilfreich sein und den untergebrachten Personen die Kontaktaufnahme erleichtern.

Die Kontaktdaten der Beschwerdestellen sollen gut sichtbar auf den Stationen aushängen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Klinikleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Patienten immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden

Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

In der überwiegenden Zahl der von der Nationalen Stelle besuchten forensischen Einrichtungen wird auf eine vollständige Entkleidung bei der Aufnahmeuntersuchung verzichtet.

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

IV Grundsatz der Einzelunterbringung

Grundsätzlich gibt es in der Einrichtung Doppelzimmer, die mit zwei untergebrachten Patienten belegt sind, lediglich auf der Aufnahme- und Sicherheitsstation gibt es Einzelzimmer. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes legt fest: „Der Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden“. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist.³

Mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen. Im Rahmen von Umbauten sollen auch die bestehenden Zimmer generell für eine geringere Anzahl an untergebrachten Personen ausgerichtet werden. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

V Time-Out-Raum

1 Einsicht

Der sogenannte Time-Out-Raum dient der Unterbringung bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung. Dieser liegt auf einem Patientenflur. Er ist mit einem Fenster ausgestattet, wodurch es für vorbeilaufende Patienten und Mitarbeitende ständig möglich ist, in den Raum zu blicken und die dort untergebrachte Person zu beobachten.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass das Fenster dazu diene, die untergebrachte Person zu beobachten. Dies geschehe von dem Stationszimmer aus, welches sich auf der gegenüberliegenden Seite des Flurs befindet.

Durch die Fensteröffnung in der Tür des Time-Out-Raumes ist der Untergebrachte nicht angemessen von den anderen Untergebrachten abgeschirmt.

¹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

² BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ././ Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

³ So legt § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes fest: „Die oder der Gefangene wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Haftraum untergebracht.“

In anderen Einrichtungen beobachtete die Nationale Stelle Vorrichtungen, die eine Überwachung abgesonderter Personen erlauben, ohne die Einsicht des Raumes durch Dritte zu ermöglichen, beispielsweise durch ein Fenster zwischen zwei Räumen, die von außen nicht einsehbar sind.

Andere Untergebrachte dürfen keine Einsicht in den Time-Out-Raum nehmen können. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu wahren.

2 Ausstattung

a Fixierbett

Der Time-Out-Raum der Einrichtung ist mit einem fertig gerichteten Fixierbett ausgestattet. Die sichtbare Präsenz von Fixiergurten an einem Bett kann bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, das vorgerichtete Fixierbett an für die Patienten nicht einsehbarer Stelle aufzubewahren.

b Verletzungsgefahr

Insgesamt ist die Ausstattung des Time-Out-Raumes nicht geeignet, Untergebrachten, die wegen akuter Eigengefährdung abgesondert werden müssen, eine geschützte Umgebung zu bieten. In dem Raum befinden sich gefährliche Gegenstände, u.a. ein scharfkantiger Schrank und ein scharfkantiges Metallwaschbecken.

Da sich in dem Time-Out-Raum Gegenstände befinden, die es der betroffenen Person ermöglichen können, sich selbst zu verletzen, darf eine Person, bei der eine akute Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht, nicht dort festgehalten werden.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen in der Einrichtung prinzipiell durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Pflegefachpersonals.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel die vorherige freiwillige Verabreichung eines Markers, eines Abstrichs im Mund oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁴ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass untergebrachte Patienten, die für sie weniger belastende Methode wählen können.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 13. Juli 2023